

Satzung der Hochschule Furtwangen über den Zugang, die Zulassung und über das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Smart Systems“ mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science – M.Sc.)

Aufgrund von § 59 Abs. 1 S. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist sowie aufgrund § 6 Abs. 4 i.V.m. § 2 S. 7 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl., S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99, 168) und § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99, 169) hat der Senat der Hochschule Furtwangen am 10. Juli 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Studiengang Smart Systems (Master) hat den Anspruch, die Studierenden sowohl anwendungsorientiert als auch wissenschaftlich zu qualifizieren. Dies umfasst insbesondere die Befähigung zu einer anschließenden Promotion.

§ 1 Studienplatzvergabe

(1) Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden jeweils zur Hälfte an

- a) Deutsche und Deutschen gleichgestellte nach § 1 Abs. 2 HVVO und
- b) ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind

vergeben.

(2) Studienbeginn für Bewerber und Bewerberinnen nach § 1 Abs. 1 a ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester. Studienbeginn für Bewerber und Bewerberinnen nach § 1 Abs. 1 b ist nur im Wintersemester.

(3) Sollten unter Beachtung von § 2, 6 und 8 nicht genügend geeignete Bewerber und Bewerberinnen für eine Gruppe vorhanden sein, so werden diese Studienplätze an geeignete Personen aus den anderen Gruppen vergeben.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium im Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- 1) Hochschulzugangsberechtigung: Abitur, Fachhochschulreife oder ausländisches Äquivalent.
- 2) Ein erster überdurchschnittlicher berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Bereich der Ingenieurwissenschaften oder ähnlichen Bereichen nach einem mindestens dreijährigen Vollzeitstudium mit einschlägigem Abschluss: Bachelor, Master, Magister, Diplom einer deutschen Hochschule oder Äquivalent.
- 3) Nachzuweisende Sprachkenntnisse:
 - i) Bewerber und Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen bei Studienbeginn im Wintersemester Deutschkenntnisse der Stufe A1, bei Studienbeginn im Sommersemester Deutschkenntnisse der Stufe A2 nachweisen.
 - ii) Personen, deren Muttersprache weder Deutsch noch Englisch ist, müssen zudem ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen, nämlich: Mindestens 90 Punkte im internetgestützten "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL IBT) oder mindestens 6 im Test "IELTS". Bei Nachweis der Sprachkenntnisse durch einen vergleichbaren Test liegt die Beweislast der Äquivalenz zu einem der genannten Testergebnisse beim Bewerber oder der Bewerberin.
 - iii) Bewerber und Bewerberinnen, deren Muttersprache Deutsch ist, müssen Englischsprachkenntnisse entsprechend der Stufe B1 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.

§ 3 Bewerbungsunterlagen/Zulassungsantrag für Personen mit einem ausländischem Abschluss

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt durch den besonderen Zulassungsantrag. Diesem sind von Personen mit einem ausländischen Studienabschluss die folgenden Unterlagen beizufügen:

- (1) Eine amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung und, falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.
- (2) Eine amtlich beglaubigte Kopie des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und, falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.
- (3) Eine amtlich beglaubigte Kopie einer Kursbelegungsliste. Sie wird von der jeweils besuchten Hochschule ausgestellt und ist eine Aufstellung sämtlicher während des Studiums besuchter Veranstaltungen mit Noten. Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, muss eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache beigelegt werden.

- (4) Werdegang in englischer oder deutscher Sprache.
- (5) Amtlich beglaubigte Belege über Sprachkenntnisse in Englisch und Deutsch gemäß § 2 Abs. 3.
- (6) Motivationsschreiben in englischer oder deutscher Sprache. Der Umfang sollte mindestens eine und maximal zwei DIN A 4 Seiten in Maschinschrift betragen.
- (7) Zwei Empfehlungsschreiben von Personen, die vor allem die akademischen Fähigkeiten und Motivation des Bewerbers oder der Bewerberin einschätzen können. Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, muss eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache beiliegen.
- (8) Kopien von anderen relevanten Dokumenten, sofern vorhanden, wie z.B. Arbeitszeugnisse, welche die besondere Eignung der Person zum Masterstudium belegen.
- (9) Im Falle einer Zulassung von Personen, die einen Studienabschluss haben, der von einer Hochschule außerhalb des EU-Bereichs ausgestellt wurde, muss die bei den Bewerbungsunterlagen beigefügte Kursbelegungsliste direkt von der ausstellenden Hochschule schriftlich bestätigt werden. Die Bestätigung ist von der zugelassenen Person zu veranlassen. Kommt diese dieser Pflicht nicht nach, so kann die Zulassung widerrufen werden.

§ 4 Bewerbungsunterlagen/Zulassungsantrag für Personen mit einem inländischen Studienabschluss

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt durch den besonderen Zulassungsantrag. Diesem sind von Personen mit einem inländischen Studienabschluss die folgenden Unterlagen beizufügen:

- (1) Eine amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.
- (2) Werdegang in deutscher Sprache.
- (3) Motivationsschreiben in deutscher Sprache. Der Umfang sollte mindestens eine und maximal zwei DIN A4 Seiten in Maschinschrift betragen.
- (4) Beleg über englische Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 3.
- (5) Kopien von anderen relevanten Dokumenten, sofern vorhanden, wie z.B. Arbeitszeugnisse, usw.

§ 5 Bewerbungsfristen

Bewerbungsschluss für den Studieneintritt zum Wintersemester ist für Personen aus dem EU Ausland der 15. Mai, für Personen aus dem EU Inland der 15. Juli des jeweiligen Jahres. Bewerbungsschluss für den Studieneintritt zum Sommersemester ist der 15. Januar des jeweiligen Jahres.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen einer Gruppe die vorgesehene Studienplatzzahl, werden die Studienplätze nach einer Rangliste eines Auswahlverfahrens gemäß § 8 vergeben.
- (2) Das Auswahlverfahren erfolgt auf der Grundlage der von den Bewerbern und Bewerberinnen eingereichten Bewerbungsunterlagen.

§ 7 Auswahlkommission und Verfahrensrichtlinien

- (1) Die Auswahlkommission bereitet für den Rektor oder die Rektorin die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen gemäß der in § 8 festgelegten Bewertung, in Verbindung mit § 1 Abs. 2, vor.
- (2) Die Fakultät Mechanical & Medical Engineering, vertreten durch die Studiendekanin oder den Studiendekan Smart Systems, entscheidet über die Zusammensetzung der Kommission und beruft die Mitglieder. Die Kommission setzt sich aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern zusammen. Den Vorsitz führt die Studiendekanin oder der Studiendekan als Mitglied der Auswahlkommission.
- (3) Die Auswahlkommission beauftragt jeweils mindestens zwei Personen der Professorenschaft der Fakultät Mechanical & Medical Engineering mit der Bewertung eines Bewerbers oder einer Bewerberin. Mindestens eine Person der Professorenschaft muss dabei Mitglied der Auswahlkommission sein.
- (4) Die Zuordnung von Bewerbern und Bewerberinnen zu entsprechenden Personen der Professorenschaft erfolgt per Zufallsentscheid. Ein Professor oder eine Professorin hat eine mögliche Befangenheit in Bezug auf einen Bewerber oder eine Bewerberin unverzüglich dem Vorsitz anzuzeigen, damit betroffene Bewerber und Bewerberinnen einem anderen Mitglied der Professorenschaft zur Bewertung zugeordnet werden können.
- (5) Die von den Professoren und Professorinnen erstellte Bewertung eines Bewerbers oder einer Bewerberin wird der Kommission zur Entscheidung vorgelegt und schriftlich dokumentiert. Bei unterschiedlicher Bewertung der Eignung wird der arithmetische Mittelwert aus der notenanalogen Bewertung gebildet.

§ 8 Auswahlkriterien, ihre Feststellung und Zulassung

- (1) Bei der Feststellung der Eignung werden folgende Kriterien bewertet:
 - a. Studienleistungen, d.h. die Noten des ersten Hochschulabschlusses.
 - b. Fachliches Profil.
 - c. Inhalt und Qualität des Motivationsschreibens.
 - d. Sonstiges, wie z.B. englische und deutsche Sprachkenntnisse.

- (2) Für die Kriterien gemäß Abs. 1 wird für jeden einzelnen Bewerber und jede einzelne Bewerberin von jeder Person der Professorenschaft, die von der Auswahlkommission mit der Bewertung beauftragt wurde, eine notenanaloge Bewertung erstellt, welche zur Zulassung herangezogen wird. Weichen die einzelnen Noten zu stark ab, erfolgt nochmals eine Bewertung in einer Sitzung der Auswahlkommission.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung gilt erstmals für das Studienplatzvergabeverfahren zum Wintersemester 2019/2020. Sie tritt am 01. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. September 2012 außer Kraft.

Furtwangen, den 11. Juli 2019

gez. Prof. Dr. Rolf Schofer

Rektor